



# bne-Stellungnahme zum Eckpunktepapier des BMWi zur Abgrenzung weitergeleiteter Strom- mengen

bne-Stellungnahme zum Eckpunktepapier  
des BMWi für eine Regelung zur Abgrenzung  
selbstverbraucher Strommengen von  
weitergeleiteten Strommengen bei  
umlageprivilegierten Unternehmen

**Berlin, 15. Mai 2018. Die Abgrenzung von weitergeleiteten Strommengen von selbstverbrauchten Strommengen ausschließlich auf Basis von Werten aus eichrechtskonformen Messgeräten kann im Einzelfall mit unangemessen hohem Aufwand verbunden sein. Deshalb ist es sinnvoll, für solche Einzelfälle ausnahmsweise auch die Schätzung der Strommengen zuzulassen. Der bne unterstützt den Vorschlag des BMWi, hat aber noch Anmerkungen für die konkrete Ausgestaltung.**

Die Vorschläge des BMWi zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierter Unternehmen sind grundsätzlich geeignet, die in der Praxis aufgetretenen Probleme in Bezug auf die Messung der jeweiligen Strommengen zu lösen. Der bne teilt die Auffassung, dass eine

eichrechtskonforme messtechnische Abgrenzung von weitergeleiteten Strommengen nicht immer sachgerecht ist. Darum ist es sinnvoll, für die im Eckpunktepapier dargelegten Sachverhalte Ausnahmen zu formulieren. Es ist auch sinnvoll, diese Ausnahmen rückwirkend für die Vergangenheit zuzulassen.

Die Dargelegten Sachverhalte und die angestrebten Lösungen für diese Sachverhalte erscheinen schlüssig und sind an den in der Praxis beobachteten Problemfällen orientiert. Allerdings entsteht die Schwierigkeit zu entscheiden, ob die jeweilige Vereinfachung im konkreten Einzelfall angewendet werden kann. Dazu trägt bei, dass zentrale Begriffe noch Spielraum für Interpretationen offen lassen. Es ist aufgrund der Vielfalt der Sachverhalte nachvollziehbar, dass eine weitere Eingrenzung problematisch ist. Dass hier weitere Konkretisierungen durch Bezugnahme auf Leitfäden und Klarstellungen in der Gesetzesbegründung vorgenommen werden sollen, wird deshalb begrüßt.

### Bagatellgrenze

Die Nennung eines konkreten Schwellenwertes für die Abgrenzung Bagatell-/Nichtbagatellsachverhalt hätte sicher den Vorteil, dass dieser eindeutig ist und damit zweifelsfrei die Anforderungen beschreibt. Allerdings besteht damit die Gefahr, solche Fälle von der hier diskutierten Vereinfachung auszuschließen, für die sie im Grunde sinnvoll wäre. Darum erscheint anstatt eines festen Schwellenwertes eher ein Orientierungswert zielführend. Angelehnt an die Vorgaben zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen im Messstellenbetriebsgesetz sollte ein Bagatellsachverhalt in einfachen Fällen dabei die Grenze von 6000 kWh/a nicht überschreiten. Im Einzelfall sollte die Grenze dabei aber auch höher sein dürfen, abhängig vom Aufwand, der vor Ort für die Einrichtung einer Messung notwendig ist. Dafür sind angesichts der möglichen finanziellen Vorteile sicher enge Voraussetzungen an die Zumutbarkeit zu stellen. Zu beachten ist auch, inwieweit eine brauchbare Worst-Case-Schätzung in der jeweiligen Situation möglich ist.

### Klarer Zuordnungspunkt

Mit dem Begriff des „klaren Zuordnungspunktes“ werden manche Konstellationen nicht hinreichend erfasst. So kann bei einer Untervermietung von Büroflächen der Fall auftreten, dass die Drittverbräuche zunächst klar (bestimmten Steckdosen) zugeordnet werden können. Wenn dann jedoch der Dritte weitere Flächen mietet oder Flächen wieder abgibt, ändert sich diese Zuordnung kurzfristig. In diesem Fall müsste die Elektroinstallation jedes Mal verändert werden. Es wäre sinnvoll, diese Fälle noch genauer abzugrenzen.

### Sachverhalte in der Vergangenheit

Es wird in dem Eckpunktepapier nicht ganz deutlich, welche Unternehmen die weitergeleiteten Mengen auch für die Verbräuche in der Vergangenheit schätzen dürfen. Da die abgeschlossenen Verfahren und bereits abgerechneten Umlagen laut dem Eckpunktepapier nicht von der Neuregelung erfasst werden sollen, stellt sich eine unbefriedigende Situation dar. Diejenigen Unternehmen, die auf die Nut-

zung des Privilegs verzichtet haben, weil sie keine gemessenen Werte vorweisen konnten, würden damit letztlich schlechter gestellt, obwohl sie vollständig rechtskonform gehandelt haben. Für diese Fälle erscheint eine Wiederaufnahme der Abrechnung angebracht. Dafür sollte bei einer Neuregelung ein fester Stichtag aufgenommen werden, bis zu dem die entsprechenden Meldungen noch zulässig sind.

### **Abweichende Regelung in StromStV**

Das Eckpunktepapier formuliert die Anforderungen für die Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen. Allerdings wird bereits in § 7 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) die Möglichkeit eröffnet, weitergeleitete Mengen zu schätzen, wenn der Aufwand für die Messung unverhältnismäßig hoch ist. Dabei müssen die Schätzungen nach StromStV sachgerecht und von einem Dritten nachvollziehbar sein. Im Eckpunktepapier wird hingegen eine Worst-Case-Schätzung vorgegeben. Es besteht nun die Gefahr, dass unterschiedliche Vorgaben zur Schätzung dazu führen, dass je nach Vorschrift unterschiedliche Ansätze zur Schätzung angewendet werden müssen. Die Folge wären abweichende Mengemeldungen und entsprechend hoher Aufwand für die Schätzungen. Der bne spricht sich daher für ein einheitliches Vorgehen aus.

### **Frist zur Ausstattung mit Messgeräten**

Es ist nachvollziehbar und auch sachgerecht, dass im Eckpunktepapier die zügige Ausstattung mit Messgeräten für die Fälle gefordert wird, in denen die Messung praktikabel ist. Das im Papier genannte Datum kann jedoch nicht unabhängig vom Inkrafttreten der Neuregelung gesehen werden. Selbst wenn diese noch in diesem Sommer erfolgt, muss der 31.12.2018 als sehr ambitionierte Frist angesehen werden. Sollte die Neuregelung jedoch erst später erfolgen, sollte auch diese Frist angepasst werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass noch immer keine zertifizierten intelligenten Messsysteme nach MsbG am Markt verfügbar sind.

### **Auswirkungen auf weitere Umlagen**

Es ist auf Basis des Eckpunktepapiers nicht klar, ob auch weiterhin Umlagen, wie z.B. die Umlagen nach § 19 (2) StromNEV und die Offshore-Umlage, von den neuen Vorgaben zur Abgrenzung berührt sind. Der bne würde es begrüßen, wenn hier ein einheitliches Vorgehen für diese Sachverhalte vorgegeben würde, also eine einheitliche Datenbasis für die Abrechnung geschaffen wird.

### **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.**